

Dr. Walter Holzner | Dr. Adelheid Stelzer
Dr. Oliver Höller | Dr. Sara Ungerer | Dr. Manuel Lo Presti | Dr. Elias Spechtenhauser

RUNDSCHREIBEN 01 – 2016

Neuerungen zum Jahresanfang

Das Finanzgesetz 2016

Sehr geehrte Kunden, sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang Nr. 70 des Amtsblattes (G.U.) vom 30.12.2015 Nr. 302 wurde das Finanzgesetz 2016 (Gesetz vom 28.12.2015 Nr. 208), das sog. Stabilitätsgesetz 2016, veröffentlicht. Es ist seit 1.1.2016 in Kraft und setzt sich aus einem Artikel mit 999 Kommas zusammen.

In der Folge erste wesentliche Neuerungen, die das Finanzgesetz 2016 beinhaltet:

1. Maxi-Abschreibung von 140% auf neue Investitionsgüter

Auf neu angeschaffte Investitionsgüter, die im Zeitraum vom 15.10.2015 bis 31.12.2016 erworben wurden bzw. werden, kann eine sog. Maxi-Abschreibung in Höhe von 140% der Anschaffungskosten berechnet werden. Beispielsweise bei einer Investition in Höhe von Euro 100, kann steuerlich über die Dauer der Abschreibung ein Gesamtbetrag von Euro 140 abgeschrieben werden.

Subjektiver Anwendungsbereich: wer kann diese Maßnahme in Anspruch nehmen?

Die Begünstigung kann von Einzelunternehmern, Künstlern, Freiberuflern und von Unternehmen jeglicher Art in Anspruch genommen werden.

Objektiver Anwendungsbereich: für welche Art von Investitionsgütern kann diese Maßnahme beansprucht werden?

Diese Maßnahme kann bei Investitionen von neuen Sachgütern, welche im Zeitraum vom 15.10.2015 bis 31.12.2016 getätigt werden, beansprucht werden. Die Investitionen können durch Ankauf oder durch Leasing realisiert werden. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Investition ist:

- für bewegliche Güter der Zeitpunkt der Versendung bzw. Übergabe;
- bei Leasing der Zeitpunkt der Übergabe („consegna“).

Das Datum der Rechnung oder das Zahlungsdatum derselben spielt keine Rolle.

Die Maßnahme kann auf folgende Investitionen NICHT angewandt werden:

- Investitionsgüter, für welche ein Abschreibekoeffizient von weniger als 6,5% vorgeschrieben ist (z.B. Gebäude, Windparks, Photovoltaikanlagen die als Immobilien eingestuft werden, usw.);
- alle Gebäude und Bauten;

- Abfüllungsanlagen von Mineralwasser;
- Produktions- und Verteilungsanlagen für Gas;
- Thermische und hydrothermische Werke;
- Maschinen und Anlagen für den Transport von Gütern oder Personen im Luft-, Meer- und Schienenverkehr.

Beispiel 1:

Die Gesellschaft Alfa GmbH kauft am 10.11.2015 eine Maschine im Wert von Euro 100.000,00.

Weitere Angaben: Abschreibungs-Satz Maschinen: 15%. Im Jahr des Zukaufs wird nur die Hälfte abgeschrieben.

Jahr	% Abschreibung	bisherige Situation	Maxi-Abschreibung 140%
2015	7,50%	€ 7.500,00	€ 10.500,00
2016	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2017	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2018	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2019	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2020	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2021	15,00%	€ 15.000,00	€ 21.000,00
2022	2,50%	€ 2.500,00	€ 3.500,00
	100,00%	€ 100.000,00	€ 140.000,00

Mit der Maßnahme kann von der Investition in Höhe von Euro 100.000,00, insgesamt Euro 140.000,00 abgeschrieben werden.

Beispiel 2:

Bei einer Investition in einen neuen Pkw gibt es einen (zusätzlichen) positiven Effekt. Derzeit beträgt der Höchstbetrag der Anschaffungskosten bei Pkws, auf deren Grundlage die steuerlich absetzbare Abschreibung berechnet wird, Euro 18.075,99 (bei Handelsvertretern Euro 25.822,84). Mit Beanspruchung der neuen steuerlichen Maxi-Abschreibung wird auch der Schwellenwert um 40% auf Euro 25.306,39 (bei Handelsvertretern Euro 36.151,98) erhöht.

Ein Handelsvertreter kauft am 10.11.2015 einen PKW im Wert von Euro 30.000,00.

Weitere Angaben: Abschreibungs-Satz PKWs: 25%. Im Jahr des Zukaufs wird nur die Hälfte abgeschrieben.

Steuerliche Absetzbarkeit der PKW-Kosten für Handelsvertreter 80%.

Jahr	% Abschreibung	bisherige Situation*	Maxi-Abschreibung 140%
2015	12,50%	€ 2.582,28	€ 3.615,20
2016	25,00%	€ 5.164,57	€ 7.230,40
2017	25,00%	€ 5.164,57	€ 7.230,40
2018	25,00%	€ 5.164,57	€ 7.230,40
2019	12,50%	€ 2.582,28	€ 3.615,20
	100,00%	€ 20.658,27	€ 28.921,58

*Die Abschreibung wird auf den steuerlichen Höchstwert berechnet: $25.822,84 \cdot 12,5\% \cdot 80\% = 2.582,28$

2. Erhöhung der Einkommensgrenzen beim Pauschalssystem („nuovo regime forfetario agevolato“)

Die Anwendung des Pauschalsystems ist seit dem 01.01.2015 für Kleinunternehmer, deren Erträge bzw. Einnahmen einen vordefinierten Schwellenwert nicht übersteigen, möglich. Beim Pauschalssystem wird das Einkommen nicht analytisch berechnet (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben), sondern pauschal auf die Einnahmen/Erträge. Dabei wurden gewisse Koeffizienten für jede Art der ausgeübten Tätigkeit und mit Bezug zur ATECO 2007 Kodifizierung definiert.

Die vorgesehenen Schwellenwerte, um das Pauschalsystem anwenden zu können, sollten nun wie folgt abgeändert worden:

Tätigkeitsbereich	Tätigkeit nach ATECO 2007	bisherige Schwellenwerte Erträge/Einnahmen	Neue Schwellenwerte Erträge/Einnahmen	Einkommens- koeffizient
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	(10 – 11)	35.000	45.000	40%
Groß- und Detailhandel	45 – (da 46.2 a 46.9) – (da 47.1 a 47.7) – 47.9	40.000	50.000	40%
Wanderhändler im Bereich Lebensmittel und Getränke	47.81	30.000	40.000	40%
Sonstige Wanderhändler	47.82 – 47.89	20.000	30.000	54%
Bau- und Immobilitätstätigkeiten	(41 – 42 – 43) – (68)	15.000	25.000	86%
Zwischenhändler	46.1	15.000	25.000	62%
Hotel- und Restauranttätigkeit	(55 – 56)	40.000	50.000	40%
Freiberufliche Tätigkeiten	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 – 71 – 72 – 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	15.000	30.000	78%
Sonstige Tätigkeiten	(01 – 02 – 03) – (05 – 06 – 07 – 08 – 09) – (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 – 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 – 33) – (35) – (36 – 37 – 38 – 39) – (49 – 50 – 51 – 52 – 53) – (58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63) – (77 – 78 – 79 – 80 – 81 – 82) – (84) – (90 – 91 – 92 – 93) – (94 – 95 – 96) – (97 – 98) – (99)	20.000	30.000	67%

Vorteile des Pauschalystems:

Die erzielten Einnahmen bzw. Umsätze unterliegen nicht der Einkommenssteuer IRPEF, deren Regional- und Gemeindegzuschlag sowie der Regionalsteuer IRAP, sondern unterliegen einer Ersatzsteuer in Höhe von 15% bzw. 5% für Neugründungen (siehe nachstehenden Punkt).

Das Pauschalssystem beinhaltet zudem weitreichende Vorteile in Bezug auf die verwaltungstechnischen Verpflichtungen.

In Bezug auf die Für- und Vorsorgebeitragszahlungen (INPS) entfallen die Fix-Raten und der Beitrag ist ausschließlich auf das pauschal ermittelte Einkommen zu entrichten. Ab dem Geschäftsjahr 2016 werden die auf das Pauschaleinkommen ermittelten Für- und Vorsorgebeitragszahlungen um 35% reduziert werden.

Zusätzlicher Begünstigung für Neugründungen ab 01/01/2016:

Für Neugründer gibt es eine zusätzliche Begünstigung und zwar in der Form, dass die Ersatzsteuer im Gründungsjahr und in den vier darauffolgenden Jahren auf 1/3 bzw. von 15% auf 5% reduziert wird.

Falls ein im Jahr 2016 neugegründetes Einzelunternehmen die entsprechenden Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalystems erfüllt, so kann bis inkl. 31.12.2020 die reduzierte Ersatzsteuer angewandt werden. Sofern die Voraussetzungen in den Folgejahren weiterhin erfüllt sein sollten, so unterliegt das pauschal ermittelte Einkommen des Unternehmers einer Ersatzsteuer von 15%.

Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalystems:

- Es muss sich um natürliche Personen, die in Italien ansässig sind oder um EU-Bürger, die min. 75% ihres Welteinkommens in Italien erzielen, handeln;
- Haupttätigkeit darf nicht der Verkauf von Grundstücken, Immobilien (ex Art. 10, c. 1, n. 8 DPR 633/1972) oder Neuwagen sein;
- Die Person darf keine Beteiligungen an Personengesellschaften (inkl. Familienbetrieb), an Kapitalgesellschaften, welche für die sog. Transparenzbesteuerung optiert haben oder an Freiberuflervereinigungen halten;

- Die für den jeweiligen Tätigkeitskodex vorgesehenen Einnahmen oder Umsätze dürfen nicht überschritten werden;
- Die Ausgaben für Mitarbeiter oder sonstigen Angestellten (auch Projektarbeiter oder Co.Co.Co.) darf den Wert von Euro 5.000,00 nicht übersteigen;
- Der Höchstbetrag für Investitionen beläuft sich auf Euro 20.000,00. Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Immobilien, welche zur Ausübung der Tätigkeit erworben wurden, werden dabei nicht mitberücksichtigt;
- Im Jahr vor der Gründung darf das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit Euro 30.000,00 nicht übersteigen. Falls das Angestelltenverhältnis aufgelöst wurde, ist keine Überprüfung vorzunehmen.

Voraussetzungen für die zusätzliche Anwendung des reduzierten Steuersatzes (Neugründer):

- in den drei Vorjahren darf der Neugründer keine künstlerische, freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben, auch nicht in Form einer Gesellschaft oder eines Familienunternehmens;
- es darf sich bei der ausgeübten Tätigkeit nicht nur um eine reine Fortführung einer bereits in der Vergangenheit durchgeführten, lohnabhängigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln, ausgenommen der Fall dass die vorherige Tätigkeit ein verpflichtend vorgesehenes Praktikum darstellt, welches zur späteren Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit notwendig ist;

3. Reduzierung der Körperschaftssteuer IRES

Betroffen von dieser Reduzierung sind alle Subjekte, die der Körperschaftssteuer IRES unterliegen. Im Speziellen sind dies Kapitalgesellschaften, die nicht für eine Transparenzbesteuerung optiert haben, sowie private und öffentliche Körperschaften.

Der Steuersatz der Körperschaftssteuer IRES beträgt derzeit 27,50% und wird ab 01.01.2017 auf 24,00% gesenkt.

4. Verlängerung der Steuerabzüge von 50% bzw. 65% bis zum 31.12.2016

Die Steuerabzüge auf Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und auf energetische Sanierungen (65%) sowie für den damit verbundenen Erwerb von Möbeln und Elektrogeräten wurden bis 31.12.2016 verlängert. Zusätzlich zu den bisher zum Steuerabzug berechtigten Kosten für energetische Sanierungen, ist es ab 01.01.2016 möglich, die Erwerbs- und Installationskosten für Systeme zur Fernablesung von bestimmten Anlagen (Heizung, Warmwasserproduktion, Klimatisierung, usw.), sofern diese eine effizientere Anwendung garantieren, abzusetzen.

5. Steuerabsetzbetrag für junge Paare für den Erwerb von Möbeln und Elektrogeräte

Ab 01.01.2016 können junge Paare, auch wenn diese keine Wiedergewinnungsarbeiten getätigt haben, einen Steuerabzug für den Erwerb von Möbeln und Elektrogeräten beanspruchen. Dieser Steuerabzug ist nicht kumulierbar mit dem Erwerb von Möbeln und Elektrogeräten im Rahmen von Wiedergewinnungsarbeiten.

Wer kann den Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen?

Der Steuerabsetzbetrag kann von jungen Paaren beansprucht werden. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen;
- eine der beiden Personen darf nicht älter als 35 Jahre sein;
- es darf sich dabei nicht um den Zweitwohnsitz handeln.

Wie hoch ist der Steuerabsetzbetrag und wie kann ich diesen nutzen?

Falls vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind, können die im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 erworbenen Möbel und Elektrogeräte in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Der Höchstbetrag für den Erwerb von Möbeln und Elektrogeräten beträgt Euro 16.000,00. Ansonsten gelten dieselben Regelungen wie bei den Wiedergewinnungsarbeiten (von der Steuer absetzbarer Betrag 50% der Investition und Aufteilung auf 10 Jahre).

6. Erhöhung der Bargeldgrenze auf Euro 2.999,00

Ab 01.01.2016 wurde das Limit für Bargeldzahlungen und Überbringer-Sparbücher von Euro 999,00 auf Euro 2.999,00 angehoben.

7. Reduzierung Mehrwertsteuersatz auf den Verkauf von Pellets auf 10%

Mit dem Finanzgesetz 2015 wurde die MwSt. auf den Verkauf von Pellets auf 22% erhöht.

AB 01.01.2016 reduziert sich der Mehrwertsteuersatz bei Pellets von 22% auf 10%. Für Privatpersonen, die sich die MwSt. nicht absetzen können, sollte diese Maßnahme eine entsprechende Preisreduktion mit sich bringen.

8. Jahresgebühr RAI

Für private Haushalte sind die folgenden Maßnahmen in Bezug auf die Jahresgebühr der RAI in Kraft getreten:

- Reduzierung der RAI-Gebühr 2016 für private Nutzung auf Euro 100,00 (bisher Euro 113,50);
- Die reine Existenz eines Stromanschlusses impliziert die Nutzung sowie das Vorhandensein eines Empfängergerätes und somit wird die Gebühr über die Strombezugsrechnungen (SEL/Etschwerke, ENEL, o.ä.) eingehoben. Die Zahlung der RAI-Gebühr soll dabei in 10 Monatsraten aufgeteilt werden. Für das Jahr 2016 soll die Gebühr erstmals auf der ersten Strombezugsrechnung, die nach dem 01.07.2016 ausgestellt wird, erscheinen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Contax-Team

Meran, am 07. Januar 2016